

Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2008 Herrn Yahya Mahmasani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 15. Dezember 2008 Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1851 (2008)
vom 16. Dezember 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008 und 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008,

nach wie vor zutiefst besorgt über die drastische Zunahme der Vorfälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias in den vergangenen sechs Monaten und über die Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia darstellen, und feststellend, dass die seeräuberischen Angriffe vor der Küste Somalias ausgeklügelter und gewagter geworden sind und sich geografisch ausgeweitet haben, wovon insbesondere die Entführung der *Sirius Star* 500 Seemeilen vor der Küste Kenias und spätere, erfolglose Versuche weit vor der Ostküste der Vereinigten Republik Tansania zeugen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“)⁸⁰ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter erneuter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht über die Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder nach ihrem Aufgreifen strafrechtlich zu verfolgen oder um die Gewässer vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren und zu sichern,

Kennntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 9. Dezember 2008, in dem er die internationale Gemeinschaft ersucht, der Übergangs-Bundesregierung dabei behilflich zu sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die das somalische Hoheitsgebiet und den somalischen Luftraum dafür nutzen, seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, aufzugreifen, und von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär, in dem er sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen,

unter Begrüßung der Einleitung der Operation Atalanta durch die Europäische Union mit dem Ziel, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu bekämpfen und gefährdete Schiffe mit Kurs auf Somalia zu schützen, sowie der Anstrengungen der Nordatlantikvertrags-Organisation und anderer in nationaler Eigenschaft in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias,

sowie unter Begrüßung der jüngsten Initiativen der Regierungen Ägyptens und Kenias, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung wirksamer Maßnahmen mit dem Ziel, die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle vor der Küste Somalias sowie ihre Ursachen und die dafür eingesetzten Mittel zu bekämpfen, und die Notwendigkeit betonend, dass die derzeit durchgeführten wie auch die künftigen Einsätze zur Bekämpfung der Seeräuberei ihre Tätigkeit wirksam koordinieren,

mit Besorgnis feststellend, dass der Mangel an Kapazitäten, innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Klarheit in Bezug auf die Verfahrensweise mit Seeräubern nach ihrer Gefangennahme einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich war und in einigen Fällen dazu geführt hat, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁸⁸ vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

unter Begrüßung des Berichts der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008⁸⁷ und feststellend, welche Rolle die Seeräuberei bei der Finanzierung von Verstößen gegen das Embargo durch bewaffnete Gruppen spielen kann,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See in den Gewässern vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle gegen Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *fordert* die Staaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen, die über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, *auf*, sich aktiv am Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution, der Resolution 1846 (2008) und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

3. *fordert* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei vor der Küste Somalias bekämpfen, *auf*, mit Ländern, die willens sind, Seeräuber in Gewahrsam zu nehmen, besondere Abkommen oder Vereinbarungen über die Einschiffung von Strafverfolgungsbeamten („shipriders“) aus diesen Ländern, insbesondere den Ländern in der Region, zu schließen, mit dem Ziel, die Ermittlungen gegen Personen, die im Zuge der nach dieser Resolution durchgeführten Einsätze wegen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias festgenommen wurden, und ihre Strafverfolgung zu erleichtern, unter der Voraussetzung, dass die vorherige Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung für die Ausübung drittstaatlicher Hoheitsbefugnisse in den somalischen Hoheitsgewässern durch diese Strafverfolgungsbeamten eingeholt wird und dass diese Abkommen oder Vereinbarungen die wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁸⁸ nicht beeinträchtigen;

4. *ermutigt* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias bekämpfen, einen Mechanismus der internationalen Zusammenarbeit einzurichten, der als gemeinsame Kontaktstelle zwischen den Staaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen für alle Aspekte der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der somalischen Küste dienen soll, und erinnert daran, dass künftige Empfehlungen darüber, wie die langfristige Sicherheit der internationalen Schifffahrt vor der Küste Somalias, ein-

schließlich der langfristigen Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia, gewährleistet werden kann und welche Koordinierungs- und Führungsrolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht möglicherweise übernehmen können, um die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu mobilisieren, in einem spätestens drei Monate nach Verabschiedung der Resolution 1846 (2008) vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs im Einzelnen zu beschreiben sein werden;

5. *ermutigt* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias bekämpfen, *außerdem*, die Schaffung eines Zentrums in der Region zur Koordinierung der für Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias relevanten Informationen zu erwägen, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die regionalen Kapazitäten zu erhöhen, um wirksame Abkommen oder Vereinbarungen über die Einschiffung von Strafverfolgungsbeamten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁹ zu schließen und das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁹ und andere einschlägige Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Staaten in der Region sind, durchzuführen, um Straftaten der Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

6. *ermutigt* in Reaktion auf das Schreiben der Übergangs-Bundesregierung vom 9. Dezember 2008 die Mitgliedstaaten, auch weiterhin mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle bei der Ausrottung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See zukommt, und beschließt, dass die Staaten und die Regionalorganisationen, die bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1846 (2008) ermächtigt sind, in Somalia alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See gemäß dem Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung zu bekämpfen, wobei alle aufgrund dieser Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen stehen müssen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der Übergangs-Bundesregierung auf deren Ersuchen und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, ihre operativen Fähigkeiten zu stärken, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

8. *begrüßt* das Kommuniqué, das von der am 11. Dezember 2008 in Nairobi abgehaltenen Internationalen Konferenz über Seeräuberei vor Somalia herausgegeben wurde⁹⁰, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich darum zu bemühen, die Kapazitäten der in Betracht kommenden Staaten in der Region zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Justizkapazitäten, zu erhöhen;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder die Zunahme der Seeräuberei in den Gewässern vor der Küste Somalias fördert und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos den Seeräubern leichten Zugang zu den Waffen und der

⁸⁹ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁹⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.unpos.unmissions.org>.

Munition, die sie verwenden, ermöglicht und teilweise zur außergewöhnlichen Zunahme der Seeräuberei beigetragen hat⁸⁷;

10. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 9. Dezember 2008 erteilt wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

11. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Waffen und das militärische Gerät finden, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 6 ergreifen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsindustrie sowie der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6046. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6050. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Dezember 2008 (S/2008/769)“.

Resolution 1853 (2008) vom 19. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „das Waffenembargo“ bezeichnet), sowie die Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1844 (2008) vom 20. November 2008,

daran erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf *a*) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und *b*) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit